



Gemeinde Lindau

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Pfäffikerstrasse (Route 345), Abschnitt Chämt bis Giessenstrasse**

Baulinien. Mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion (DV Nr. 5038/2014) wurden an der Pfäffikerstrasse (Route 345) und der Giessenstrasse (Route 824), Abschnitt Grenze Illnau-Effretikon bis Winterthurerstrasse, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 2076 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei auf seinem Grundstück aufzuheben und neu entlang des gesamten Grundstücks auf die Höhe der Flucht von Gebäude Assek.-Nr. 1332 zu legen. Mit Beschluss Nr. 554 vom 27. Mai 2015 hat der Regierungsrat diese vom Rekurrenten geforderte Linienführung abgewiesen und im Übrigen die Baulinie im rekurrentischen Bereich aufgehoben und zur erneuten Festsetzung in einem Abstand von 6,0 m ab Strassengrenze an die Volkswirtschaftsdirektion zurückgewiesen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Mit der neu festgelegten Baulinie wird dem Entscheid des Regierungsrats vom 27. Mai 2015 vollumfänglich nachgekommen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Auf der westlichen Seite der Pfäffikerstrasse (Route 345) in der Gemeinde Lindau, Abschnitt Chämt bis Giessenstrasse, wird die Verkehrsbaulinie gemäss Urteil des Regierungsrats vom 27. Mai 2015 mit einem Abstand von 6,0 m ab Strassengrenze neu gemäss dem bei den Akten liegenden Plan festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Lindau während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Gemeinderat Lindau wird eingeladen,
- die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Lindau wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom auf der westlichen Seite der Pfäffikerstrasse (Route 345) in der Gemeinde Lindau, Abschnitt Chämt bis Giessenstrasse, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - den betroffenen Grundeigentümer von Kat.-Nr. 2076 überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - die Planaufgabe durchzuführen;
 - nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:
- Gemeinderat Lindau, Gemeindeverwaltung, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - EWP AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
 - Planverwaltung des Kantons Zürich
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rekursabteilung, in Geschäft Nr. 596/2014

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16.10.2015

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei: 3. Abt.